

Munich

Therer

Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, u. u.

ALLGEMEIN

die

General-Annungs-Articul

für

Kunstler,

Professionisten und

Handwerker

hiesiger Lande

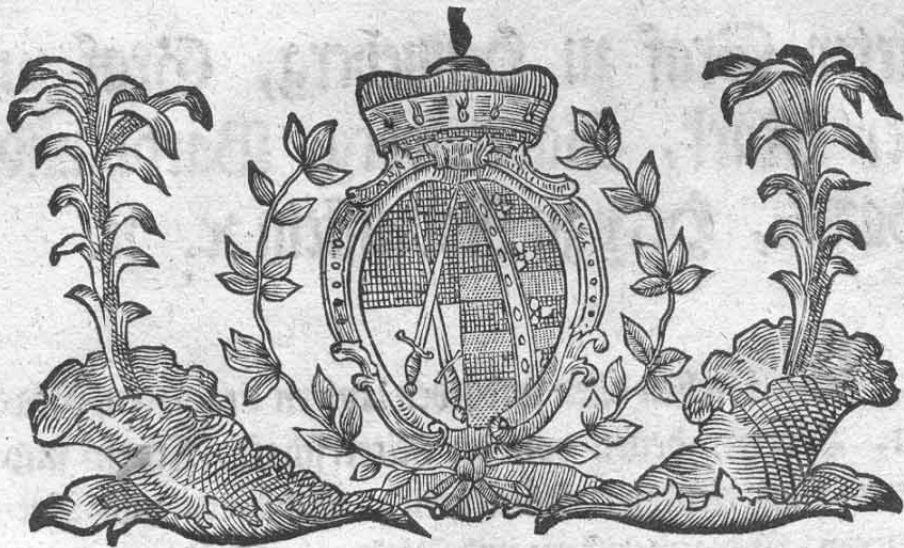
BE 586

betreffend.

Ergangen sub Dato Dresden, den 8^{ten} Januar. 1780.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Sächs. gnädigst privil. Hof-Buchdruckerey.



SIR Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heil. Römischen Reichs Erb-
marschall und Chur-Fürst, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefür-
steter

steter Graf zu Henneberg, Graf zu
der Mark, Ravensberg, Barby und
Hanau, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Praelaten, Gra-
fen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß- und
Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Ver-
waltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Rich-
tern und Schultheißen auf dem Lande, wie auch allen
Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneig-
ten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:
Wasmassen aus denen, zu Folge derer Generalien vom
28^{sten} Septembris 1748. und 27^{sten} Novembr. 1765., von
denen Vasallen, Beamten und Stadt-Rätthen an Uns
eingesendeten Privilegiis und Articulß-Briefen derer
Handwerckß-Zünfte und Innungen, so mancherley bey
ernannten Zünften und Innungen annoch obwaltende
Mißbräuche, Mängel und Gebrechen wahrzunehmen ge-
wesen, daß Wir, zu deren Abstellung und Erreichung
Unserer auf Beförderung des Nahrungs-Standes gerich-
teten Landesväterlichen Absicht, für nöthig erachten, bey
sämmlichen Innungen derer Künstler, Professionisten
und Handwercker, eine, so weit es thunlich, durchgän-
gig gleiche, auf die bereits vorhandenen Landes-Gesetze
und sonstige gute Ordnung sich gründende Verfassung ein-
zuführen, zu welchem Ende Wir die allgemeinen Rechte
und Obliegenheit derer Lehrherren oder Meister, auch
Diener oder Gesellen, und Lehrlinge, in nachstehende
Articul zusammen fassen lassen.

Cap. I.

Die Lehrlinge betreffend.

I.

Bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, ist zuvörderst durch ein Zeugniß des Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er lesen und schreiben gelernet, auch wenigstens das 12^{te} Jahr seines Alters erreicht habe: Es wäre dann, nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwercks, die Lehre in noch jüngern Jahren anzutreten, schlechterdings erforderlich. Doch ist ein vom Bauer-Stande herkommender Lehrling, zu Folge desjenigen, was in dem Mandate vom 6^{ten} Novembr. 1766. und dem Generali vom 31^{sten} Mart. 1767. verordnet worden, eher nicht, bevor er nicht, daß er von seinem 14^{ten} Jahre an, Vier Jahre in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und darunter ZWEN Jahre bey seiner Gerichts-Obrigkeit gedienet, durch ein Obrigkeitliches Attestat beygebracht, in die Lehre zu nehmen.

Eigenschaften eines in die Lehre zu nehmenden Lehrlings,

besonders eines vom Bauer-Stande herkommenden.

2.

Jeder zur Lehre bestimmte Lehrling soll mit Vorwissen derer Aeltesten der Innung derjenigen Kunst, Profession oder Handwercks, so er erlernen will, bey dem Lehrherrn oder Meister, welcher ihn in die Lehre zu nehmen gesonnen, Vier Wochen zur Probe arbeiten.

Mit dem in die Lehre zu nehmenden Lehrling ist eine 4. wöchentliche Probe anzustellen.

3.

Erkennet ihn alsdann sein künftiger Lehrherr oder Meister vor tüchtig, so hat er sich etliche Tage vor nächster

Was der Lehrling zu beobachten hat, wenn er tüchtig

tig befunden wor-
den,

ster Zusammenkunft der Innung bey denen Ältesten, der
Aufnahme halber, gebührend zu melden.

4.

Besonders bey
seinem Erscheinen
vor versammelter
Innung oder
Handwercke.

Bey der Innungs-Zusammenkunft selbst, muß er
sich dem versammelten Mittel durch seinen Lehrherrn oder
Meister vorstellen lassen, seinen Geburts-Brief, oder an-
dere hinlängliche Bescheinigung seiner ehelichen Geburt,
und nach denen Landes-Gesetzen erforderliche gültige Ur-
kunden wegen seines Herkommens, auch, daferne er
Bauern-Standes, das geordnete Obrigkeitliche Attestat,
wie er bereits Vier Jahre von seinem 14^{ten} Jahre an, bey
der Landwirthschaft gedienet, zugleich produciren, und
solches samt denen übrigen erforderlichen Urkunden in den
Händen des Handwercks lassen, hiernächst, wenn er
Leibeigen geböhren wäre, die schriftliche Einwilligung
seiner Grund-Herrschaft beybringen.

5.

Lehrlinge können
auch auffer denen
Innungs-Zusam-
menkünften aufge-
dungen werden.

Bey denenjenigen Künstlern, Professionisten und
Handwerckern, welche des Jahres nur einmal, oder noch
seltener Zusammenkunft oder Lade halten, kann der Lehr-
ling, wenn es die Umstände nicht gestatten, daß mit des-
sen Aufdingung bis zur nächsten Zusammenkunft der In-
nung angestanden werde, auch zu anderer Zeit vor denen
Ober-Ältesten und Besitzern, mit Beobachtung dessen,
was in vorstehenden §§^{phis} enthalten, aufgedungen
werden.

6.

Künstler, Pro-
fessionisten und
Handwercker sol-

Wegen des Herkommens sollen die Künstler, Profes-
sionisten und Handwercker niemanden, als denen in den
Reichs-

Reichs- und Landes-Gesetzen, besonders der Landes-Ordnung de ao. 1661. Tit. 21. und denen Mandaten vom 10^{ten} Novembr. 1764. und 18^{ten} Septembr. 1772. namentlich ausgenommenen Personen, eine Ausstellung machen, auch unehelich gebohrne, sobald sie durch ihrer Eltern nachher getroffene Ehe, oder Landesherrlichen Befehl, legitimiret worden, ohne einige Widerrede, aufnehmen, alles bey Dreyßig Thaler Strafe.

len denenjenigen, welche nach denen Landes-Gesetzen für ehrlich zu achten, des Herkommens halber, keine Ausstellung machen.

7.

Alle Art. 4. benannten Urkunden sollen der Innung zur Verwahrung übergeben, und bey Handwerckern in die Handwercks-Lade beygelegt, auch darinnen so lange, bis der Lehrling dereinst irgendwo sich niederlassen und das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, verwahrlich aufbehalten, hierunter auch bey einem Meisters-Sohn so wenig, als bey einem Fremden, eine Ausnahme gemacht werden.

Die Art. 4. benannten Urkunden sind der Innung zur Verwahrung zu übergeben und in der Lade verwahrlich aufzubehalten.

8.

Nach dessen allen Bewerckstellung, soll der Ansuchende das in denen Special-Articuli seiner Innung bestimmte Einschreibe-Geld erlegen, sodann aufgenommen, in das Innungs- oder Handwercks-Protocoll als Lehrling eingeschrieben, seinem Lehrherrn oder Meister gehorsam zu seyn, auch sich allezeit treu, fleißig und redlich zu verhalten, ermahnet, und seinem Lehrmeister zur Unterweisung übergeben werden, welcher zugleich den Lehrling zu Besuchung des Gottesdiensts und derer öffentlichen Examinum, auch überhaupt zu einem christlichen und wohlgesitteten Lebenswandel anzuhalten, verbunden seyn soll.

Was nach erfolgter Aufdingung des Lehrlings, sowohl von diesem, als von der Innung, ingleichen dem Lehrherrn oder Meister zu beobachten.

Was in Anse-
hung der für den
Lehrling zu bestel-
lenden Caution zu
beobachten.

Dem Lehrherrn oder Meister stehet zwar frey, zu desto
besserer Versicherung des guten Verhaltens eines Lehr-
lings, sich in der zeither gewöhnlichen Maße, auch noch
ferner für selbigen eine, nach Beschaffenheit derer Umstände,
von der Innung zu ermäßigende Caution, welche entwe-
der baar zur Innungs- oder Handwercks-Casse niederzu-
legen, oder durch einen, auch mehrere tüchtige Bürgen,
die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Person
zugegen seyn müssen, zu versichern ist, bestellen zu lassen;
jedoch hat die Obrigkeit dahin zu sehen, daß durch diese
Caution-Bestellung arme Kinder von Erlernung derer
Künste, Professionen und Handwercker nicht abgehalten
werden.

Wie es mit der
Caution zu halten,
wenn der Lehrling
aus der Lehre ent-
läuft.

Entläuft der Lehrling vor Ausgang derer bestimmten
Jahre aus der Lehre, und stellt sich binnen Sechs Wochen
bey seinem Lehrherrn oder Meister nicht selbst, oder durch
Zuthun seiner Bürgen wieder ein, so wird von der für
ihn bestellten Caution, nach Obrigkeitlichen Ermessen,
zuförderst dem Lehrherrn oder Meister dasjenige, was
ihm der Lehrling erweislich veruntrauet, oder zu Scha-
den kommen lassen, vergütet, der Ueberrest aber in der
Innungs- oder Handwercks-Casse verrechnet. Doch sol-
len die Bürgen, wenn er zurückkehrte, wider ihren Wil-
len ferner in Bürgschaft zu bleiben, nicht verbunden seyn;
Vielmehr muß alsdann für den zurückkehrenden Lehrling
anderweit eine von denen Aeltesten oder Ober-Meistern
und Raths-Deputirten zu bestimmende Caution bestellt,
und solche baar zur Innungs- oder Handwercks-Casse nie-
dergelegt werden: der entlaufene Lehrling aber zur
Strafe

Strafe eines ent-
laufenen Lehrlings,

Strafe vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche
über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben.

wenn er sich bey
seinem Lehrherrn
oder Meister wie-
der einfindet.

IO.

Würde gegentheils ein Lehrling von seinem Lehrherrn
oder Meister über die Gebühr hart gehalten, oder auch
mehr zu allerhand häßlicher Arbeit gebraucht, als in der
zu erlernenden Kunst, Profession oder Handwerck unter-
wiesen, so hat er solches bey dem Aeltesten der Innung
bescheiden vorstellig zu machen.

Der Lehrling hat,
wegen ungebührli-
chen Betragens
seines Lehrherrn
oder Meisters ge-
gen ihn, bey dem
Innungs- Aelte-
sten Beschwerde zu
führen.

Von diesem ist, falls die Klage gegründet befunden
wird, der Lehrherr oder Meister zu glimpflichen Verhal-
ten und fleißigerer Unterweisung anzuermahnen; Da-
ferne aber dieses nicht fruchtete, die Sache der Obrigkeit
anzuzeigen, und nach deren ex officio zu ertheilenden Er-
kenntniß, entweder der Lehrling einem andern Lehrherrn
oder Meister zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten
Verfügung zu treffen.

Dieser hat den
Lehrherrn oder
Meister behörig zu
ermahnen.

Wenn diese Er-
mahnung nicht
fruchtet, es der
Obrigkeit anzuzei-
gen. Der Lehrling
ist nach Befinden
einem andern Lehr-
herrn oder Meister
zu übergeben.

Erstern Falls ist der vorige Lehrherr oder Meister von
dem schon erhaltenen Lehr-Gelde so viel, als die rückstän-
dige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig,
auch überdem noch, nach Befinden, zu bestrafen.

Wie es solchen
Falls mit dem Lehr-
Gelde zu halten.

II.

Die Lehr-Jahre sowohl, als das Lehr-Geld werden
bey jeder Kunst, Profession oder Handwerck besonders
bestimmt, und soll weder der Lehrherr oder Meister, noch
die Innung von denen Lehr-Jahren etwas, weder vor
Geld noch sonst, erlassen.

Bestimmung des
Lehr-Jahre.

Doch genießen derer Lehrherren oder Meister Söhne hierunter einen Vorzug.

Eines Lehrherrn oder Meisters Sohn, der bey seines Vaters Leben, das 14te Jahr seines Alters erreicht, und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profession oder das Handwerk getrieben hat, genießet hierbey billig den Vorzug, daß ihm an denen Lehr-Jahren Ein Jahr nachzulassen, weil er bereits von Kindheit an, in seines Vaters Hause vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt.

12.

Der Lehrling soll die Lehr-Jahre über, in seines Lehrherrn oder Meisters Hause sich aufhalten und arbeiten.

Das bloße Einkaufen in die Innung ist nicht zu gestatten.

Während sothaner Lehr-Jahre, muß der Lehrling wirklich in des Lehrherrn oder Meisters Hause, Kost und Arbeit seyn, auch selbst Hand anlegen. Das bloße Einkaufen solcher Personen, die nie selbst gearbeitet, in die Innungen, soll nicht gestattet werden: es wäre denn, daß wegen besonderer Umstände, deshalb in vorkommenden einzelnen Fällen, Landesherrliche Dispensation erfolgte.

13.

Der Lehrherr oder Meister soll sich mit dem bestimmten Lehr-Gelde begnügen.

Ueber das zu bestimmende Lehr-Geld soll keinem Lehrherrn oder Meister frey stehen, etwas zu fordern, wohl aber ein wenigers, oder gar nichts zu nehmen;

Wenn der Lehrherr oder Meister kein Lehr-Geld nimmt, bleibt der Lehrling ein Jahr länger in der Lehre.

In welchem letztern Falle, zu Entschädigung des Lehrherrn oder Meisters, daferne es derselbe verlanget, der Lehrling noch Ein Jahr in der Lehre zu bleiben gehalten ist.

14.

Wie es in Ansehung des Lehr-Geldes zu halten, wenn der Lehrling während der Lehr-Jahre stirbt.

Stirbt ein Lehrling binnen denen Lehr-Jahren, so haben die Aeltesten der Innung zu ermäßigen, wie viel von dem Lehr-Gelde, nach Verhältniß der schon verstrichenen Zeit, der Lehrherr oder Meister an sich behalten könne, oder an des verstorbenen Erben herauszugeben habe.

15. Stirbt

15.

Stirbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meister, so soll dessen nachgelassene Wittbe, Falls sie die Kunst, Profession oder das Handwerk fortsetzet, den Lehrling zwar in ihrer Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehr-Geld völlig behalten; jedoch muß sie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehr-Jahre zu Ende gehen, dem Aeltesten der Innung, damit dieser ihn vollends auslernen und lossprechen, oder zu einem andern Lehrherrn oder Meister, der solches bewerkstellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehr-Geld abgefordert werden darf.

Wie es mit der Lehre und dem Lehr-Gelde zu halten, wenn der Lehrherr oder Meister stirbt, und die Wittbe die Kunst, Profession, oder das Handwerk fortsetzet.

16.

Wäre aber von dem verstorbenen Lehrherrn oder Meister keine Wittbe vorhanden, oder auch solche die Kunst, Profession oder das Handwerk fortzusetzen nicht Willens, oder nicht im Stande, so sollen die Aeltesten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister übergeben, welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge versehen wäre, dennoch ohnweigerlich anzunehmen und auszulernen, auch das Lehr-Geld, nach Verhältniß der vorher verstrichenen Zeit, mit des verstorbenen Lehrherrn oder Meisters Erben zu theilen hat.

Ingleichen wenn keine Wittbe vorhanden, oder selbige die Kunst, Profession oder das Handwerk nicht forttreibet.

Es ist aber dahin zu sehen, daß der Lehrling vorzüglich demjenigen Lehrherrn oder Meister, der die wenigsten, oder gar keine Lehrlinge hat, wenn anders an seiner Geschicklichkeit nichts auszusetzen ist, übergeben werde.

17.

Einem neuangehenden Innungs-Genossen oder Meister bleibt, sobald er das Innungs- oder Meister-Recht er-

Ein neuangehender Innungs-Genoss oder Meister

Kann sofort Lehrlinge in die Lehre nehmen.

Ein gleiches steht dem Innungs-Genossen oder Meister frei, dessen Lehrling aus-lernt, oder ohne sein Verschulden entlaufen, nicht aber, wenn der Lehrling durch dessen Verschulden entlaufen.

langet, Lehrlinge in die Lehre zu nehmen frey gelassen. Demjenigen Lehrherrn oder Meister, dessen Lehrling die Lehre ausgestanden hat, oder darinnen verstorbet, oder ihm, ohne seine Schuld, aus der Lehre läuft, ist, einen andern sofort anzunehmen, ohne daß er erst eine gewisse Zeit zu warten nöthig habe, erlaubt.

Hat er aber den Lehrling durch übles Verhalten zum Entlaufen veranlasset, so soll er zur Strafe, einen andern anzunehmen, Ein Jahr lang sich enthalten.

18.

Wie viel Lehrlinge ein Innungs-Genosß oder Meister in die Lehre nehmen kann.

Damit es jedoch an nöthigen Unterricht und Aufsicht nicht fehle, soll kein Lehrherr oder Meister auf einmal mehr Lehrlinge, als er nach Ermessen derer Aeltesten, und, da nöthig, des Orts Obrigkeit, zu unterrichten im Stande ist, in die Lehre nehmen.

19.

Was nach geendigten Lehr-Jahren, sowohl der Lehrherr oder Meister, als der Lehrling, ehe letzterer losgesprochen werden kann, zu beobachten hat.

Der Lehrling, so seine Zeit treu und redlich ausgehalten, soll von seinem Lehrherrn oder Meister in der nächsten Quartal-Zusammenkunft vor die Innung gebracht werden, und muß, in Beyseyn derer Aeltesten, eine nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwercks, in denen Special-Articuli zu bestimmende Probe von dem, was er erlernt, machen. Bey denen Innungen, so des Jahrs nur einmal zusammen kommen, wird es auch dießfalls so, wie Art. 5. vorgeschrieben, gehalten.

20.

Wie es zu halten, wenn der Lehrling zum Diener oder

Wird der Lehrling noch nicht vor tüchtig zum Diener oder Gesellen erkannt, so hat ihn die Innung, nach vorgängiger

gängiger unparthenischer Untersuchung, auch mit Vorbe-
wußt und Genehmhaltung der, der Innung vorgesezten
Obrigkeithchen Person, zu einem andern Lehrherrn oder
Meister, dem davor etwas billiges auszusetzen, noch ein
halbes oder ganzes Jahr in die Lehre zu thun; der vorige
Lehrherr oder Meister aber ist, wenn sich findet, daß er an
des Lehrlings Untüchtigkeit Schuld sey, von der Obrig-
keit zur Rückgabe des empfangenen Lehr-Geldes anzu-
halten.

Gesellen noch nicht
tüchtig erkannt
wird.

21.

Ein vor tüchtig erkannter Lehrling hingegen wird, auf
vorgängiges Handgelöbniß, daß er, denen in Innungs-
und Handwercks-Sachen ergangenen Landes-Gesetzen und
diesen General-Articuli in allen Stücken gehorsame Fol-
ge leisten wolle, gegen Erlegung des in denen Special-Ar-
ticuli jeder Innung oder jeden Handwercks zu bestimmen-
den Diener- oder Gesellen-Geldes, losgesprochen, und
dadurch, ohne erst den, bey manchen Innungen und Hand-
werckern bisher üblich gewesenem Grad eines Jüngers
durchzugehen, sonder alle weitere Ceremonien, welche
als unnütze gänzlich abzuschaffen sind, sämtlicher einem
Diener oder Gesellen zukommender Rechte theilhaftig ge-
machtet. Das oberwähntermaßen von ihm zu erlegende
Diener- oder Gesellen-Geld aber, wird zur Innungs- oder
Handwercks-Casse berechnet, und darf keinesweges zu
Schmausereyen angewendet werden.

Was bey dem
Lossprechen eines
Lehrlings zu beob-
achten.

22.

Ist eine Caution bestellt, so wird selbige sodann zu-
rück gegeben, auch ein gedruckter, oder geschriebener, in
beyden Fällen gehörig gestempelter Lehr-Brief, nach jeder
Kunst,

Nach erfolgten
Losprechen, wird
die Caution zurück
gegeben, und ein
Lehr-Brief aus ge-
fertiget.

Kunst, Profession oder Handwercks Formular unter gewöhnlicher Unterschrift und Innungs- oder Handwercks-Siegel ausgefertigt.

23.

Der Brief wird einstweilen in der Lade aufgehoben.

Sothaner Lehr-Brief soll jedoch so lange, bis der neue Geselle künftig sich irgendwo niederlassen, und das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, auch solches durch ein glaubhaftes Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er seine Nahrung zu treiben gesonnen, beybringenet, bey der Innung verwahrlich aufbehalten, und bey Handwerckern in der Meister-Lade originaliter aufgehoben werden.

Cap. II.

Die Diener oder Gesellen betreffend.

I.

Was ein neuer Diener oder Geselle zu beobachten hat, wenn er wandern will.

Will der neue Diener oder Geselle wandern, so muß er sein Vorhaben der Innung gebührend anzeigen, und solches im Innungs-Protocoll anmercken lassen:

Er erhält eine Kundschaft und vidimirte Abschrift des Geburts- und Lehr-Briefes.

Da ihm dann eine gedruckte Kundschaft, nach der in denen Mandaten vom 19^{ten} Octobr. 1731. und 10^{ten} Novbr. 1764. §. 2. enthaltenen Vorschrift, ingleichen vidimirte Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes zu seinem Fortkommen, gegen die für eine vidimirte Abschrift in der Tax-Ordnung bestimmte Gebühr, ertheilet wird.

2.

Der neue Diener oder Geselle soll vor Antritt der Wanderschaft,

Doch soll ein solcher neuer Diener oder Geselle weder wandern, noch an dem Orte, wo er gelernet, in Arbeit treten, bevor er nicht bey seinem gewesenen Lehrherrn oder Meister,

Meister, falls selbiger es verlanget, annoch Vier Wochen um das gewöhnliche Wochen-Lohn gearbeitet hat, damit er binnen der Zeit von dem, was ihm anvertraut gewesen, richtigen Bescheid geben, und nöthigen Falls Rechnung ablegen könne.

noch 4. Wochen bey seinem Lehrherrn oder Meister arbeiten.

3.

Ein von anderen Orten einwandernder Diener oder Geselle soll sich alles Einlegens, Ausliegens und Bettelns enthalten, und ist derselbe von denen Obermeistern sofort bey seiner Ankunft, welchergestalt das Betteln schlechtdings verboten sey, und er, daferne er sich dessen unterfinde, gleich andern Bettlern bestraft werden würde, zu bedeuten, und zu dem Innungs-Altesten, oder bey Handwerkern auf die Herberge zu verweisen, woselbst er durch den Alt-Gesellen, nach Arbeit umschauen zu lassen, und sich bey dem Innungs-Altesten, mittelst Vorzeigung seines Geburts- und Lehr-Briefes in originali oder beglaubter Abschrift, nicht minder einer richtigen Kundschaft oder anderer gültigen Zeugnisse von der Innung des Orts, wo er zuletzt gearbeitet, zu legitimiren hat.

Wie sich ein von andern Orten einwandernder Diener oder Geselle zu verhalten, und wessen er zu bedeuten.

4.

Die Ermangelung der Kundschaft allein, ist nicht hinlänglich, um ihn sofort abzuweisen: vielmehr hanget lediglich von Obrigkeitlichem Ermessen ab, ob er allenfalls, befundenen Umständen nach, zur endlichen Erhärtung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Innungs- oder Handwercks-Verfassung nicht eingeführt, er auch keines Verbrechens und übler Aufführung wegen, von da weggezogen sey, zuzulassen. Zu welchem Ende derglei-

Wegen ermangelnder Kundschaft ist er nicht sofort abzuweisen, sondern die seinet halben zu treffende Verfügung der Obrigkeit zu überlassen.

gleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung sofort anzuzeigen, von ersterer aber letztere, ohne Abforderung einiger Sporteln, mit mündlichem Bescheid zu versehen ist.

5.

Wenn der eingewanderte Diener oder Geselle keine Arbeit erhält, ist solches entweder auf die Kundschaft oder besonders zu attestiren, und ihm Zehrung zu reichen.

Erhält ein einwandernder Diener oder Geselle, nach gehaltenen Umfrage, keine Arbeit, so ist von dem Ältesten dieses, und daß er solchergestalt weiter wandern müssen, auf die mitgebrachte Kundschaft ohnentgeltlich anzumerken, oder ihm darüber ein besonderes beglaubtes Zeugniß, ebenfalls ohnentgeltlich, zu ertheilen. Der Diener oder Geselle bekommt alsdann, nachdem der nächste Ort, wo Meister seiner Kunst, Profession oder Handwerks zu finden, nahe oder weit entfernt ist, ein proportionirliches, höchstens auf Vier bis Fünf Groschen sich belaufendes Geschenk, oder statt dessen hinlängliches Essen und Trinken: Und muß derselbe hierauf ohnverweilt weiter wandern.

Der Diener oder Geselle muß sodann weiter wandern, oder die Ursachen seines längern Aufenthalts der Obrigkeit anzeigen.

Will er sich länger aufhalten, so soll er der Obrigkeit des Orts seine Ursachen anzeigen, und erhält er alsdenn weiter kein Geschenk.

6.

Was ein eingewandter Diener oder Geselle zu beobachten hat, wenn er Arbeit gefunden.

Wird ihm hingegen an dem Orte, wo er einwandert, Arbeit zugesaget, so muß er solche noch desselben Tages ohne Widerrede antreten, und sodann seinen Geburts- und Lehr-Brief, oder andere gültige Zeugnisse, so wie er eines oder das andere in originali oder beglaubter Abschrift mitgebracht, samt der Kundschaft, dem Ober-Ältesten, zur verwahrlichen Aufbewahrung bey der Innung und Beylegung in die Lade, übergeben.

Diese

Diese Urkunden werden daselbst so lange, bis er weiter wandert, verwahrlich aufbehalten, sodann aber, wenn er vorher an dem Orte, wo er bishero gearbeitet, alles in Richtigkeit gebracht, ihm samt einer neuen gedruckten Kundschaft wieder ausgeantwortet.

Die von ihm mitgebrachten Urkunden werden, bis er weiter wandert, in der Lade aufbehalten.

Wenn er wieder auswandert, erhält er eine gedruckte Kundschaft.

7.

Vierzehen Tage lang stehet ihm frey, es bey demjenigen, der ihm zuerst Arbeit gegeben, zu versuchen. Nach deren Ablauf aber muß er sich, ob er länger bey ihm bleiben wolle, oder nicht, schlechterdings erklären, und bleibet ihm leystern Falls in eine andere Werckstatt einzutreten unbenommen, da er hingegen erstern Falls mit seinem Herrn oder Meister ein gewisses Bedinge oder Leih-Kauf eingehen, und wenigstens ein Vierteljahr bey demselben aushalten muß.

Winnen welcher Zeit der Diener oder Geselle sich erklären muß, ob er bey seinem Herrn oder Meister, der ihm Arbeit gegeben, verbleiben wolle.

Wie es zu halten, wenn er diese Erklärung gethan, ingleichen wenn er sie zu thun unterlassen.

8.

Die in Arbeit stehende Diener oder Gesellen sollen ihren Herren oder Meistern den schuldigen Gehorsam leisten, und bey Vermeidung derer in dem wegen Abstellung einiger Handwercks-Mißbräuche unterm 18^{ten} Septembr. 1772. ergangenen Mandate geordneten Strafen, keine sogenannte blaue Montage, oder andere Werckel-Tage feyern, vielmehr für den bedungenen Wochen-Lohn, alle Werckel-Tage, diejenigen Stunden, so bey jeder Kunst, Profession oder Handwerck insbesondere zur Arbeit bestimmt sind, fleißig und unverdrossen arbeiten, keinesweges aber in andern Werckstätten herumschweifen, und die darinnen arbeitenden Diener oder Gesellen zu stöhren sich unterfangen.

Wie sich die Diener oder Gesellen gegen ihre Herren oder Meister zu verhalten haben.

Dieselben sollen keine blauen Montage oder andere Werckel-Tage feyern,

sondern alle Werckel-Tage fleißig arbeiten, und sich des Herumschweifens in andere Werckstätte enthalten.

Die Diener oder Gesellen sollen um 10. Uhr des Abends zu Hause seyn, auch ohne ihrer Herren oder Meister Erlaubniß, nicht über Nacht aus dem Hause bleiben.

Wie denn auch keinem Diener oder Gesellen erlaubt ist, nach gemachten Feyer-Abend länger als bis Zehen Uhr, aus seines Herrn oder Meisters Hause, am allerwenigsten aber gar über Nacht auszubleiben; Es wäre denn, daß ihm letzterer selbst aus erheblichen Ursachen Erlaubniß darzu ertheilte.

Diejenigen, so dawider handeln, sind sowohl, als deren Herren oder Meister, die hierunter nachsehen, zu bestrafen.

Die dawider handelnden Diener oder Gesellen sind von ihren Herren oder Meistern jedesmal denen Aeltesten anzuzeigen, und eben sowohl, als ihre ihnen hierunter nachsehenden Herren oder Meister um Zwey Groschen in die Innungs- oder Handwercks-Casse zu bestrafen.

IO.

Wie oft Diener oder Gesellen Zusammenkünfte zu halten.

Denen Diener- oder Gesellen-Zusammenkünften, als welche an dem darzu bestimmten Orte, oder auf der Herberge zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle Vier Wochen zu verstatten, sollen jedesmal zwey von der Innung aus ihrem Mittel darzu geordnete Besißer beywohnen, und, daß alles ordentlich zugehe, und denen Gesellen in keinem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung, Obacht tragen.

Denen sollen zwey aus dem Mittel der Innung beywohnen, welche auf Erhaltung guter Ordnung zu sehen haben.

II.

Wie sich die Diener und Gesellen bey ihren Zusammenkünften zu verhalten haben.

Ueberhaupt sollen sich die Diener oder Gesellen bey ihren Zusammenkünften einer ehrbaren und anständigen Aufführung befließen, insbesondere aber, an dem hierzu bestimmten Orte oder auf der Herberge, alles Spielens, Fluchens, Schwörens, Schimpfens und Schlagens, auch andern unziemlichen Beginns, gänzlich enthalten.

Sphi. 18. & 11. & 13. & 19. aufgesetzt,
 Marbad. am 7. Dec. 1810 für die Juristen

Wer dawider handelt, soll nach Erkenntniß derer Art. 10. Cap. II. gedachten Bessiger, Vier Groschen zur Diener- oder Gesellen-Armen-Casse, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Handwercks-Casse erlegen, auch nach Beschaffenheit des Vergehens, von der Obrigkeit in noch härtere Strafe genommen werden.

Wie diejenigen, so sich ungebührlich bezeigen, zu bestrafen.

12.

Unter einander selbst aber sich abzustrafen, sollen sich dieselben, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, auf keine Weise und bey keiner Gelegenheit unterfangen.

Sie sollen sich untereinander nicht selbst abstrafen.

13.

Bei sothanen monatlichen Zusammenkünften giebt jeder in Arbeit stehender Diener oder Geselle, das sogenannte Auflege Geld, wie solches in denen besondern Articuli seiner Kunst, Profession oder Handwercks bestimmt ist.

Die Diener und Gesellen geben bey ihren Zusammenkünften das Auflege-Geld.

Sollte ein oder der andere aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, so muß er solches dem Alt-Gesellen anzeigen, und bey nächster Zusammenkunft seinen Rückstand ohnweigerlich abtragen.

Wie sich derjenige zu verhalten hat, welcher der Zusammenkunft nicht beywohnen kann.

Sothanes Geld ist zu Unterhaltung der Herberge, Verpflegung armer und kranker Gesellen; und zum Reise-Pfennig derer, wegen ermangelter Arbeit, besage Art. 5. Cap. II. weiter wandernden Diener oder Gesellen lediglich, keinesweges aber zu Schmauseren anzuwenden. Wie dahero der Alt-Geselle solches in Empfang zu nehmen, richtige von denen Bessigern aus denen Innungen attestirte Rechnung darüber zu führen, und solche alle Quartale, vor versammelter Innung, denen Aeltesten, in Gegenwart derer Diener oder Gesellen, ab-

Wie das Aufleges Geld anzuwenden.

Das Aufleges Geld nimmt der Alt-Geselle in Empfang, führt darüber Rechnung, welche alle Quartale abzulegen ist.

*laut.
Mandat
aufgelöst
nov 27 Dec.
1810*

Wie das Auflege-
Geld zu verwah-
ren ist.

zulegen hat: Also darf er auch, ohne Einwilligung derer
Besitzer aus der Innung, aus der Büchse, darinnen
solches Geld unter doppelten Schlössern verwahret wird,
und worzu gedachte Besitzer den einen Schlüssel, der
Alt-Geselle aber den andern, führen sollen, etwas zu neh-
men sich nicht ermächtigen, auch soll die Büchse selbst auf
der Herberge nicht gelassen, sondern, nach beendigter je-
desmaligen Zusammenkunft, dem Aeltesten zur Verwah-
rung zugestellet werden.

14.

Was der von sei-
nem Herrn oder
Meister abgehende
Diener oder Ge-
selle zu beobachten
hat.

Keinem in Arbeit stehenden Diener oder Gesellen ist,
nach gemachten Bedinge oder Leih-Kauf, mitten in der
Woche, von seinem Herrn oder Meister Abschied zu neh-
men erlaubt, sondern er soll demselben, wenn er ein Bier-
teljahr ausgehalten, sein Vorhaben wenigstens Acht Tage
vorher, in soferne nicht bey denen Special- Articuli einer
oder der andern Innung eine längere Aufkündigungs-
Frist bestimmet wäre, zu eröffnen schuldig seyn.

Wie sich dagegen
derjenige, so seinem
Diener oder Gesel-
len die Arbeit auf-
kündigen will, zu
verhalten hat.

Gleichergestalt soll der letztere dem Diener oder Ge-
sellen, wenn er seiner weiter nicht benöthiget, die Arbeit
wenigstens Acht Tage vorher aufzukündigen gehalten seyn;
Hätte aber der Diener oder Geselle seinem Herrn oder
Meister durch seine Aufführung zu Beschwerden hinläng-
lichen Anlaß gegeben, so soll letzterm, auch ohne einige
Aufkündigung, zu Ende der Woche, ersterm den Ab-
schied zu geben, frey stehen.

15.

In welchem Falle
dem Diener oder
Gesellen sich zu ei-
nem andern In-
nungs- Genossen

Erhält der von seinem Herrn oder Meister scheidende
Diener oder Geselle von ihm ein schriftliches Zeugniß sei-
nes Wohlverhaltens, so mag er bey einem andern In-
nungs-

nungs-Genossen oder Meister desselben Orts in Arbeit treten: außerdem beruhet es auf derer Aeltesten und allenfalls der Obrigkeit Erkänntniß, ob er solches thun dürfe, oder ob er nicht vorher auswandern, und wenigstens ein Vierteljahr anderwärts sich aufhalten, auch nach seiner Rückkunft von neuem nach Arbeit umschauen lassen müsse.

oder Meister des Orts, wo er in Arbeit stehet, zu begen erlaubt. In welchem Falle ihm solches nicht erlaubt, vielmehr derselbe wieder auszuwandern verbunden ist.

16.

Wollte ein Diener oder Geselle, Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens, Abschied nehmen, oder heimlich austreten, hat dessen Herr oder Meister, sobald er das geringste davon innen wird, ohngefäumt und bey eigener resp. Vertret. und Verantwortung, solches denen Aeltesten, diese hingegen haben es der Obrigkeit anzuzeigen; Und sind übrigens einem solchen Diener oder Gesellen, so lange, bis alles gehörig untersucht und abgethan ist, nicht nur die ihm gehörigen bey der Innung verwahrten, oder in die Lade gelegten Urkunden zurückzubehalten, sondern ihm auch die Rundschafft zu verweigern. Wäre auch gleich der Diener oder Geselle bereits heimlich entwichen, so lieget dessen gewesenen Herrn oder Meister dennoch ob, solches sofort der Obrigkeit, damit denen Rechten gemäß, gegen ihn verfahren werden könne, zu melden.

Wie sich der Herr oder Meister eines Dieners oder Gesellen, der Schulden oder eines Verbrechens halber, sich entfernen will, zu verhalten hat.

Die dem entwichenen Diener oder Gesellen gehörigen Urkunden sind bis zu beendigter Untersuchung zurück zu behalten.

Dessen Entweichung ist bey der Obrigkeit anzuzeigen.

17.

Die Gesellen-Brüderschaften, Brüderschafts-Siegel, schwarze Tafel, das Schimpfen, Auftreiben, und alle andere Gesellen-Mißbräuche werden hierdurch nochmals aufgehoben, und ernstlich, bey ohnnachbleiblicher harten Strafe, verboten.

Alle bisherige Gesellen-Mißbräuche werden ernstlich untersagt.

Besonders sollen sich die Gesellen alles Briefwechsels mit andern Innungen und Handwerckern enthalten.

Die Diener und Gesellen sollen sich alles Briefwechsels mit andern Innungen und Handwerckern sowohl, als der Abschiebung an dieselben, schlechterdings enthalten, vielmehr dasjenige, was sie anzubringen haben, der Obrigkeit ihres Orts gebührend anzeigen.

Die von auswärtigen Gesellen in corpore einlaufenden Schreiben sind unerbrochen dem Handwercks-Aeltesten, und von diesem, der Obrigkeit zu übergeben.

Liefen an die Diener oder Gesellen in corpore gerichtete Schreiben ein, so müssen die Alt-Gesellen solche sofort unerbrochen denen Innungs-Aeltesten, diese aber der Obrigkeit übergeben, und von letzterer weitem ohnentgeltlichen Bescheid erwarten.

18.

Wie diejenigen Diener oder Gesellen, welche Aufstand erregen, oder anderer Herren oder Meister Gesinde verhexen, in gleichen die, so sich von ihnen verleiten lassen, zu bestrafen.

Liesse sich aber ein Diener oder Geselle gar gelüsten, unter was Vorwand es immer geschehen möchte, einen Aufstand zu machen, oder andere darzu zu verleiten; So soll derselbe, als ein Aufwiegler und Stöhrer der gemeinen Ruhe, mit harter Leibes-Strafe angesehen, auch an denen, so sich von ihm verleiten lassen, solches ernstlich geahndet, nicht minder derjenige Diener oder Geselle, der seines Herrn oder Meisters Gesinde verhexet, nachdrücklich bestrafet werden.

19.

Die General-Articul sind denen Dienern und Gesellen, bey ihren Quartal-Zusammenkünften, vorzulesen, auch sollen sie, wenn dieses Vorlesen bey versammelter Innung oder Handwerck geschieht, gegenwärtig seyn.

Damit hierunter überall Niemand Unwissenheit vorzuschützen könne, sollen denen Dienern oder Gesellen, diese Articul von Wort zu Wort alle Quartale bey ihren Zusammenkünften von denen Besitzern aus der Innung vorgelesen werden; Sie auch allemal, wenn solche vor versammelter Innung oder Handwerck abgelesen werden, dabey gegenwärtig seyn.

Die Lehrherren oder Meister betreffend.

I.

Wer das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, soll zuvörderst hinlänglich beybringen, daß er die in denen Special-Articuli seiner Kunst, Profession oder Handwercks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Handwerck gewandert und außerhalb seines Geburts-Orts wirklich gearbeitet habe. Doch soll ihm dabey zu keiner Ausstellung gereichen, noch er diese Jahre von neuem anzufangen gehalten seyn, wenn er gleich binnen dererselben, ein oder mehrmalen an dem Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückgekommen ist: sondern es soll genug seyn, wenn nur die verschiedenen Zeiten, zu welchen sich der Diener oder Geselle in der Fremde aufgehalten, zusammen gerechnet, die in denen Special-Articuli seiner Kunst, Profession oder Handwercks zum wandern bestimmte Zahl Jahre ausmachen.

Wer das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, soll gehörig gewandert haben.

Doch kann er während der Wanderszeit, an dem Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückkehren.

2.

Eben so wenig mag ihm auf einigerley Weise nachtheilig oder hinderlich fallen, wenn er während der Wanderschaft, Militair-Dienste angenommen, oder sonst auf einige Zeit, außer der Kunst, Profession oder Handwercke, sein Brod auf ehrliche Weise gesucht, und bey einer Herrschaft in Dienste getreten, nachgehends aber seinen ehrlichen Abschied erhalten hätte, und der Kunst, Profession oder dem Handwercke wiederum nachgehen wollte. Vielmehr soll ihm, falls er nur sonst das Seinige tüchtig gelernet hat, die in Unseren Kriegs-Diensten zugebrachte Zeit zu denen Wanders-Jahren gerechnet werden.

Denen Dienern oder Gesellen soll zu keinem Vorwurf gereichen, wenn sie während der Wanders-Jahre Militair- oder Herrens-Dienste angenommen.

Die zurückgelegten Wander-Jahre sind kein Beweis der erlangten Geschicklichkeit.

Wegen erheblicher Ursachen kann Dispensation von denen Wander-Jahren erlangt werden.

Wie jedoch die zurückgelegten Wander-Jahre keinen Beweis von der Geschicklichkeit eines Gesellen abgeben, vielmehr das Meister-Stück, ob er die behörige Geschicklichkeit erlangt habe, zeigen muß: Also haben diejenigen, so wegen erheblicher, ihnen von der Obrigkeit zu attestirender Umstände, (als wohin die Verwaltung ihres Vermögens, eine ihnen bevorstehende vortheilhafte Heyrath, der ihren Eltern zu leistende Beystand, eine schwächliche Leibes-Constitution und dergleichen, zu rechnen,) derer Wander-Jahre halber, Dispensation verlangen, sich bey Unserer Landes-Regierung und andern gehörigen Instanzen zu melden, allwo ihnen solche, zumalen wenn etwa an dem Orte, wo sie in der Lehre gestanden, ihre erlernte Kunst, Profession oder Handwerk in besondern Schwung ist, nicht versaget werden wird.

4.

Was derjenige, welcher nach zurückgelegten Wander-Jahren, das Innungs- oder Meister-Recht erlangen will, zu beobachten hat.

Wenn es solchergestalt mit der Wanderschaft auf eine oder die andere Weise seine Richtigkeit hat, muß derjenige, so das Innungs- oder Meister-Recht gewinnen will, sich deshalb wenigstens 14. Tage vor der Quartal-Versammlung bey dem Innungs-Ältesten, im Quartal selbst aber bey versammleter Innung melden, und um Zulassung zu Fertigung derer Meister-Stücke geziemend ansuchen, dabey auch seinen Lehr-Brief und Kundschaft seines Wohlverhaltens der Innung vorlegen. Des Geburts-Briefs bedarf es hierbey nicht weiter, nachdem solcher schon bey dem Lehr-Briefe vorausgesetzt wird. Kann auch der Lehr-Brief in originali, ohne viele Weitläufigkeit und Kosten nicht herbey geschafft werden, so soll dessen beglaubte Abschrift nebst der Kundschaft hinreichend seyn.

5.

Die Muthzeit, oder das sogenannte Muth-Jahr wird hierdurch, nebst allen was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Arbeitern die Erlangung des Meister-Rechts ebender auf alle Weise zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnöthiger Zeit-Verlust dabey abzuschneiden ist.

Die Muth-Jahre werden gänzlich aufgehoben.

6.

Vielmehr soll der, sothanes Recht suchende Diener oder Geselle, sobald er nur übrigens sich gehörig legitimiret hat, alsbald zum Meister-Stück gelassen, und ihm dabey ohne Unterschied, er sey ein Meisters-Sohn oder ein Fremder, solche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu kostbar, und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind, vorgelegt und aufgegeben werden.

Wer sich allenthalb gehörig legitimirt hat, soll sofort zum Meister-Stück gelassen werden.

Beschaffenheit derer zu fertigenden Meister-Stücke.

Deren Bestimmung für jede Kunst, Profession oder Handwerk insbesondere, bleibt zu deren Special-Articeln ausgefetzt.

Die Meistersstücke werden in denen Special-Articeln bestimmt.

7.

Wer bey Fertigung des Meister-Stücks, dasjenige, so er entweder allein, oder mit Beyhülfe eines andern fertigen sollen, ganz oder zum Theil von einem andern fertigen läßt, soll der Innung zu vierfacher Erlegung des Meister-Geldes verfallen seyn, und ein anderes Meister-Stück selbst machen.

Strafe derer, welche sich bey Fertigung des Meister-Stücks eines Betrugs schuldig machen.

Kommt dergleichen Betrug nach der Zeit erst heraus, so wird er des erlangten Innungs- oder Meister-Rechts verlustig, und muß er, wenn er weiter als Meister arbeiten will, solches von neuem suchen.

Das Meister-
Stück behält der,
so es gefertigt.

Wie die Beschaf-
fenheit des Mei-
ster-Stücks zu un-
tersuchen.

Die sich veroffen-
barenden Mängel
sind der Obrigkeit
anzuzeigen.

Was die Obrig-
keit dieserhalb zu
versügen hat.

Die gefertigten Meister-Stücke verbleiben dem Verferti-
ger eigenthümlich.

Sie sind von versammler Innung zu besichtigen und
ohnpartheyisch zu beurtheilen.

Keinesweges aber mag dieselbe, die daran befindlichen
Fehler mit Geld-Bußen eigenmächtig abzuthun, sich anmas-
sen. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszusetzen, sol-
ches schlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden.

Diese hat große Fehler, so eine Unwissenheit des Arbeit-
ters in dem, was er als Meister nothwendig wissen muß, ver-
rathen, keinesweges zu übersehen, sondern denselben, be-
fundenen Umständen nach dahin, daß er, noch 1. 2. auch
wohl 3. Jahre wandern, mehrere Geschicklichkeit zu erlan-
gen suchen, und sodann sich wieder melden soll, anzuweisen.

Kleine Fehler hingegen können vor geringe Geld-Bußen,
die jedoch zusammen nicht über Zwey Thaler ansteigen
müssen, und halb der Obrigkeit, und halb der Innung an-
heim fallen, erlassen werden.

9.

Einige Künstler,
Professionisten
und Handwerker
sind vor Erlan-
gung des In-
nungs- oder Mei-
ster-Rechts zu exa-
miniren,

auch haben sie sich
das erforderliche
Handwerkzeug
anzuschaffen.

Damit man von der Geschicklichkeit desjenigen, so das
Innungs- oder Meister-Recht zu erlangen sucht, desto mehr
versichert sey, ist selbiger bey denenjenigen Künstlern, Pro-
fessionisten und Handwerckern, denen ein besonderes Regle-
ment wegen Verfertigung ihrer Waaren vorgeschrieben ist,
oder künftig noch vorgeschrieben werden wird, nach selbigem
zu examiniren, ob er alles dessen, was zu seiner Profession
erforderlich, völlig kundig sey. Sind bey selbiger besondere
Werkzeuge vorgeschrieben, so muß er, ehe er aufgenommen
werden kann, sich solche zuförderst angeschafft haben.

Ist alles dieses berichtigt, so erleget der einwerbende Diener oder Geselle sowohl denen Innungs-Verwandten und Meistern, so mit seinem Meister-Stück oder Examine Mühe und Versäumnis gehabt, zur Ergölichkeit, als für seine Aufnahme überhaupt, der Innungs- oder Handwercks-Casse, das in denen Special-Articula seiner Kunst, Profession oder Handwercks bestimmte Quantum, und soll ihm ein mehreres, es sey für Besichtigung des Meister-Stücks, Meister-Essen, oder sonst für was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Ersatzes, niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden.

Es soll auch hierbey kein Unterschied zwischen Meisters-Söhnen und Fremden, oder solchen, die Meisters Wittben oder Töchter heyrathen, ingleichen zwischen Stadt- und Landmeistern, in soferne letztere nach dem Mandate vom 29ten Januar. 1767. geduldet sind, gemacht werden, vielmehr dieses Quantum, so keinesweges unter die Meister zu vertheilen oder zu verschmausen, sondern zu der Innungs- oder Handwercks-Casse zu bringen, und auf eine der Kunst, Profession oder dem Handwercke nützliche Weise anzuwenden ist, ganz ohneränderlich seyn; Und bleibt es übrigens in Ansehung derer, dem Gottes-Kasten, Amte oder Stadt-Rathe zu entrichtenden Abgaben, bey demjenigen, was die Special-Articul jeder Kunst, Profession oder Handwercks dieserhalb vorschreiben, oder sonst hergebracht ist.

II.

Wer anderwärts bereits das Innungs- oder Meister-Recht behörig gewonnen, auch solches durch ein Zeugnis der Innung,

Was derjenige, so das Innungs- oder Meister-Recht erlanget, zu erlangen hat.

Ueber das in denen Special-Articula bestimmte Quantum ist ihm, bey Strafe doppelten Ersatzes, nichts abzufordern, oder von ihm anzunehmen.

Aller in Ansehung der Person desjenigen, der das Innungs- oder Meister-Recht sucht, zu machens der Unterschied wird aufgehoben.

Wie das Meisters-Geld anzuwenden.

In Ansehung derer Kirchen- und Obrigkeitlichen Abgaben, bleibt es bey der Vorschrift derer Special-Articul und dem Herkommen.

Derjenige, so das Innungs- oder Meister-Recht bes

reits anderwärts
gewonnen, ist mit
Fertigung eines
Meister-Stücks zu
verschonen.

Was er für die
Aufnahme in die
Zunft zu ent-
richten hat.

Zunft, bey welcher er gestanden, sowohl als sein bisheriges Wohlverhalten durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts bringet, ist mit Fertigung eines anderweiten Meister-Stücks zu verschonen, und gegen ein leidliches, nach dem Ermessen der Obrigkeit zu bestimmendes, höchstens nicht über die Hälfte derer für Gewinnung des Zunft- oder Meister-Rechts geordneten Gebühren ansteigendes Quantum, in die Zunft, zu welcher er sich nunmehr halten will, aufzunehmen, hat auch an dem Orte, wo er sich niederlassen will, das Bürger-Recht zu gewinnen.

Der Obrigkeit
steht in gewissen
Fällen frey, die
Fertigung eines
anderweiten
Meister-Stücks
aufzuerlegen.

Jedoch bleibt dem Ermessen der Obrigkeit anheim gestellt, nach Beschaffenheit derer Umstände, denen von kleinen Orten in große Städte sich wendenden Meistern, die Fertigung eines anderweiten schicklichen Meister-Stücks aufzuerlegen.

Was in Anse-
hung ausländi-
scher Meister zu
beobachten.

Ein ausländischer Meister, so sich in hiesige Lande wenden will, bekommt das Bürger-Recht umsonst: Soll auch in Ansehung des Meister-Rechts, nach Maasgabe der General-Berordnung vom 2^{ten} Novembr. 1720. befundenen Umständen nach, entweder gar dispensiret, oder doch leichtlich gehalten werden.

12.

Unter mehreren
zum Zunft-
oder Meister-Recht
sich meldenden
Dienern oder Ge-
sellen, hat derjenige,
so am längsten
Diener oder Ge-
selle gewesen, den
Vorzug.

Wenn mehrere Diener oder Gesellen zu gleicher Zeit sich um das Zunft- oder Meister-Recht bewerben, soll unter selbigen allezeit derjenige, der am längsten Diener oder Geselle gewesen, vorgezogen, und zuerst als Meister eingeschrieben werden.

13.

Was derjenige,
so zum Zunft-
oder Meister-Recht

Wer nun der in obstehenden Articuli enthaltenen Vorschrift allenthalben Gnüge geleistet hat, soll, nach vorgängigem

gigem Angelohniß, daß er denen Landes-Gesetzen, denen Ordnungen der Stadt oder des Orts, da er sich niederzulassen gedencket, und diesen General- sowohl, als seiner Kunst oder seines Handwercks Special-Articuli sich gemäß verhalten wolle, ohne weitem Anstand und Weigerung, nach erlangtem Bürger-Recht, zum Innungs- oder Mit-Meister angenommen, in das Innungs- oder Meister-Buch eingeschrieben, und zum Genuß aller Rechte und Freyheiten der Kunst, Profession oder des Handwercks zugelassen werden.

te tüchtig befunden worden, ferner zu prästiren hat.

Wenn er solches prästiret, ist ihm das Bürger- auch Innungs- oder Meister-Recht sofort zu ertheilen.

14.

Die Innungs-Genossen oder Meister kommen an denen bey jeder Kunst, Profession oder Handwerck hergebrachten Zeiten zusammen, und müssen sich alsdenn zur bestimmten Stunde ordentlich einfinden, und ohne hinreichende, denen Aeltesten der Innung vorhero bekannt gemachte und von ihnen gebilligte Ursache, nicht außenbleiben. Widrigensfalls derjenige, der zu spät, und nach bereits geöffneter Zusammenkunft und Lade, erscheint, **Zwey Groschen**, derjenige aber, so ohne Vergünstigung derer Aeltesten außenbleibet, **Vier Groschen** jedesmal zur Strafe in die Innungs-Casse oder Lade zu erlegen schuldig, und hiernächst zu alledem, was bey versammler Innung beschloßen werden kann, und in seiner Abwesenheit von der versammelten Innung beschloßen worden, gehalten seyn soll.

Innungs- und Handwercks-Zusammenkünfte sind zu halten.

Von selbigen soll sich ohne hinlängliche Ursache kein Meister ausschließen.

Strafe derer, so zu spät kommen, oder ohne Erlaubniß derer Aeltesten wegbleiben.

15.

Auch sollen die sonst bey denen Innungen und Handwerckern gewöhnlichen Bussen, z. E. wegen Gewehrtragens, offenerer Lügen und dergleichen, in so ferne sie zu Erhaltung guter Ordnung dienen, fernerhin beybehalten werden, jedoch keine über **Sechs Groschen** höchstens ansteigen.

Gewisse bisher bey Innungen gewöhnlich gewesene Geld-Bussen sind beyzubehalten.

Wie viel sie betragen können.

Ohne Vorbewußt der Obrigkeit, sind keine außerordentliche Zusammenkünfte zu halten.

Außer diesen ordentlichen Zusammenkünften, sollen keine außerordentliche, ohne der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung, gehalten werden, indem daraus nur unnöthiger Zeit-Verlust entstehet.

Verhalten derer Innungs-Verwandten bey denen Zusammenkünften,

Bei Innungs-Zusammenkünften soll jeder, der in Innungs-Kunst-Professions- oder Handwercks-Sachen, etwas vorzutragen hat, sein Anbringen oder Beschwerde, wenn die Ordnung zu reden an ihn kommt, glimpflich vortragen, und der Innung Erkenntniß abwarten, auch wenn über etwas herumgestimmt wird, seine Stimme nicht eher, als bis ihn die Reihe trifft, abgeben.

besonders derer ältern Innungs-Genossen gegen die jüngern,

Die ältern Glieder derer Innungen sollen denen jüngern mit Glimpf und Bescheidenheit begegnen, und durch hartes und ungestümes Verfahren, ihnen keinen Vorwand, sich denen gemeinen Zusammenkünften zu entziehen, an Hand geben. Hingegen sollen auch die jüngern denen ältern jederzeit die gebührende Achtung erweisen, und bey denen Zusammenkünften sich bescheiden aufführen.

ingleichen derer jüngern gegen die ältern.

Strafe derer, so sich ungebührlich bezeigen.

Wer Zänckerey in der Innung oder dem Handwercke anfängt, durch unanständige Reden zu Zwietracht Anlaß giebt, andern vorstimmt, oder sonst Unruhe erregt, oder auch denen an die Innung oder das Handwerck ergehenden Obrigkeitlichen Befehlen sich widersetzet, soll der Obrigkeit angezeigt, und nach Verdienst davor angesehen werden; Zu welchem Ende, und zu Erhaltung guter Ordnung, jedesmal eine Raths- oder andere Obrigkeitliche Person denen Innungs-Zusammenkünften beywohnen, und ohne

Denen Innungs-Zusammenkünften soll eine Obrigkeitliche Person beywohnen.

ohne derselben Gegenwart und Vorbewußt, nichts vorge-
nommen oder beschloffen werden soll.

18.

Diese Obrigkeitliche Person soll, zu Vermeidung
mehrerer Kosten und Weitläufigkeiten, geringfügige Sa-
chen und Streitigkeiten sofort abzuthun, auch einschlei-
chende Mißbräuche abzustellen, Macht haben, so daß, nur
in dem Fall, wenn sich die Mitglieder der Innung hier-
unter nicht weifen lassen wollen, solcherley Sachen der
Obrigkeit anzuzeigen sind; Auch hat besagte Obrigkeitliche
Person die Innung und deren Mitglieder zu Führung ei-
ner ordentlichen Wirthschaft fleißig anzuermahnen.

Wie weit sich die
Gewalt dieser
Obrigkeitlichen
Person in In-
nungs-Sachen
erstrecket.

19.

Jede Kunst, Profession oder Handwercks-Innung
soll, nachdem sie stark oder schwach, Zwey oder Vier
Aeltesten haben.

Bei jeder Innung
sollen Aelteste ge-
wählet werden,
und

Bei der Wahl dererselben ist, so viel möglich, auf
die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die In-
nung, noch mehr aber auf des zu erwählenden Fähigkeit,
der Innung Bestes zu befördern, zu sehen, alle Neben-
Absichten, Gunst und Geschenke aber sind, bey Strafe
der Cassation der Wahl, zu vermeiden. Der neuer-
wählte Aelteste soll sofort der Obrigkeit vorgestellt, und,
wenn selbige nichts erhebliches dagegen zu erinnern hat,
die Wahl bestätigt werden.

was bei ihrer
Wahl zu beobach-
ten.

20.

Hiernächst sind jedesmal zur Innungs- oder Hand-
wercks-Casse einer oder mehrere aus dem Mittel der In-
nung

Auch sind zur In-
nungs-Casse einige
aus dem Mittel der

Innung oder des
Handwercks zu de-
putiren.

nung oder des Handwercks, nach der Ordnung und Reihe, wie jeder in die Innung gekommen, zu deputiren. Wenn solche Ein Jahr lang dieses Amt verwaltet haben, müssen die zwey nächstfolgenden an deren Stelle treten. Sollte bey einem oder dem andern dieserhalb sich ein Hinderniß ereignen, so soll solches von dem Aeltesten, der Obrigkeit angezeigt, und von selbiger ohnentgeltlich deshalb Verfügung getroffen werden.

21.

Wie die Cassé zu
verwahren,

Sothane Cassé soll, benebst denen Geburts- und Lehr-Briefen, auch allen andern Innungs- oder Handwercks-Urkunden, bey Kunst-Innungen in einem besondrs dazu bestimmten verschloßenen Behältniß, und bey Handwerckern in der Handwercks-Lade aufbewahret werden. Einen Schlüssel darzu soll die Art. 17. Cap. III. gedachte Obrigkeitliche Person, den andern die Aeltesten, und den dritten die Cassen-Deputirten in Verwahrung haben, und keiner ohne dem andern, das Behältniß oder die Lade eröffnen.

22.

Wem die Cassé
oder Lade anzuver-
trauen.

Dieserhalb ist sich
nach denen Special-
Articuln zu rich-
ten.

Wie übrigens, was die Aufbewahrung dieses Behältnißes oder der Lade betrifft, der in denen Special-Articuln jeder Innung enthaltenen Vorschrift nachzugehen ist, also haben die Obrigkeiten und Innungen durchgehends dahin zu sehen, daß derjenige, dem dergleichen anvertrauet wird, hinlänglich angeseßen sey.

23.

Wem die In-
nungs- oder Hand-
wercks-Siegel an-
zuvertrauen,

Das größere und kleinere Innungs- oder Handwercks-Siegel hat die, Art. 17. Cap. III. erwähnte Obrigkeitliche Person zu verwahren.

Die Verwaltung aller und jeder Innungs- oder Handwercks-Gelder soll von denen Aeltesten und Cassen-Deputirten gemeinschaftlich besorgt, und nichts dabey einseitig vorgenommen werden. Die von einem Quartal bis zum andern eingehenden Gelder heben die Aeltesten und Cassen-Deputirten immittelst in einer besondern, mit zwey Schlüsseln versehenen Büchse auf, und bestreiten davon die binnen solcher Zeit vorkommenden ohnverschieblichen Ausgaben, müssen aber darüber bey dem nächsten Quartal ordentliche Rechnung ablegen, und den Bestand zur Innungs-Casse oder Lade jedesmal einliefern.

Wie es mit Verwaltung derer Innungs- und Handwercks-Gelder zu halten.

Die völlige Jahres-Rechnung nebst deren Belegen, ist von beyden alljährlich in demjenigen Quartal, welches eine jede Innung ein vor allemal darzu bestimmen wird, oder bereits bestimmt ist, der versammelten Innung vorzulegen, von selbiger durchzugehen, und nach befundener Nichtigkeit abzunehmen, zu quittiren, und in der Innungs-Casse oder Lade, um künftiger Nachricht willen, aufzuheben, und haben sowohl die Aeltesten, als Cassen-Deputirten, in getreulicher Verwahrung und Berechnung derer gemeinen Gelder, um so viel sorgfältiger ihrer Pflicht wahrzunehmen, da sie, und nach ihrem Tode deren Erben, alle erweisliche Defecte zu vertreten, und der Innung zu erstatten schuldig sind.

Wie es mit Berechnung derer Innungs- und Handwercks-Einkünfte zu halten.

Die Aeltesten und Cassen-Deputirten haben sich bey Verwaltung derer ihnen anvertrauten Gelder treu zu erweisen.

Der ordentliche Beytrag zur Innungs- oder Handwercks-Casse bleibet vor der Hand, so, wie er bey jeder Innung hergebracht ist.

Die ordentlichen Beyträge zur Innungs-Casse sind zu entrichten,

ausserordentliche dürfen, ohne Einwilligung der Obrigkeit, nicht eingebracht werden; auch kann aus einer ohne Einwilligung der Obrigkeit ausgestellten Verschreibung gegen die Innung nicht, wohl aber gegen die Aeltesten und Cassen-Deputirten geklagt werden.

Ausserordentliche Anlagen sollen, wenn die Innung darüber unter sich einen Schluß gefaßt, zuerst der Obrigkeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nicht eingebracht werden. Eben so wenig soll aus einer, ohne Consens der Obrigkeit, von der Innung ausgestellten Schuld-Verschreibung, gegen selbige geklagt, wohl aber sollen die Aeltesten und Cassen-Deputirten, deshalb in Anspruch genommen werden können.

27.

Ohne Vorbewußt der Obrigkeit sollen die Innungen keine Prozesse anfangen,

Gleichergestalt soll keine Innung oder Handwerk einen Proceß anfangen, ohne darüber bey der Obrigkeit vorher angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben.

auch sich alles Briefwechsels mit andern Innungen bey Strafe enthalten;

Nicht minder sollen die Innungen sich alles Briefwechsels mit andern sowohl inn- als ausländischen Innungen und Handwerkern, ingleichen der Abschiebung einiger aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine andere Zunft, bey Zwanzig Thlr. Strafe, enthalten.

wenn aber dergleichen Correspondenz nöthig, es der Obrigkeit anzeigen.

Wenn aber Fälle sich ereigneten, wo dergleichen zu thun nothwendig wäre, soll es der Obrigkeit vorher gemeldet, und von ihr das weiter erforderliche veranstaltet werden.

Die an die Innung einlaufenden Schreiben sind der Obrigkeit unerbrochen zu übergeben.

Wie denn auch derselben von denen Aeltesten alle Schreiben, so an die Innung oder das Handwerk einkommen, unerbrochen einzuhändigen, und deren mündlich und ohnentgeltlich darauf zu ertheilende Bescheide zu erwarten und zu befolgen sind.

Pfuscher und Stöhrer eigenmächtig aufzutreiben, bleibt denen Innungen, bey Vermeidung ernstern Einsehens, untersagt; Hingegen soll ihnen, wenn sie es der Obrigkeit, worunter die Pfuscher gefessen, oder über den Pfuscher betreten werden, anzeigen, die Hülfe gegen dieselben nicht versagt, vielmehr ohne alle Weitläufigkeit und Verhängung einigen Processus, befundenen Umständen nach, durch Hinwegnehmung derer Waaren oder des Handwercks-Zeuges, auch Geld- und andere Strafen, schleunige Justiz administrirt werden.

Die Innungen sollen sich des eigenmächtigen Aufreibens derer Pfuscher enthalten; vielmehr ihre Beschwerden bey der Obrigkeit anbringen, und von selbiger rechtliche Verfügung erwarten.

Damit, nebst denen Cassen-Innungs- und Handwercks-Sachen, auch derer Diener- und Gesellen-Angelegenheiten in Ordnung gehalten werden, sollen denenselben, wie Art. 10. Cap. II. gedacht worden, zu ihren Zusammenkünften, wo dergleichen hergebracht, zwey aus dem Mittel der Innung oder des Handwercks, als Beysißer zugeordnet, und solche von Zeit zu Zeit abgewechselt werden. Derjenige, welcher sich, wenn ihn die Reihe trifft, dieses Amts, ohne erhebliche Ursache, wofür jedoch Kranckheit, Alter und dergleichen zu achten, entbrechen wollte, soll Einen Thlr. Strafe in die Innungs- oder Handwercks-Casse geben, und gleichwohl das Amt zu übernehmen, von der Obrigkeit angehalten werden.

Denen Diener und Gesellen: Zusammenkünften sollen zweye aus dem Mittel der Innung oder des Handwercks zugeordnet werden.

*Land-Minister
10. Dec.
1510*

*ist aufhört
den 10. Sept.*

Der jüngste Meister ist in der Ordnung so lange, bis ein anderer nach ihm Meister wird, das Jungmeister-

Das Jungmeisters Amt hat der jüngste Meister zu übernehmen.

Worinnen das
Jungmeister-Amt
bestehet.

Amt zu versehen, mithin bey denen Aeltesten, so oft er in Innungs-Sachen gerufen wird, sich einzustellen, und die ihm anbefohlenen Verrichtungen, als die Ansage zu denen Quartalen, die Einforderung derer Beyträge von denen Zunft-Genossen, und dergleichen, zu besorgen verbunden. Keinesweges aber mag ihm das Einschneiden und Aufwarten bey denen Innungs-Versammlungen aufgebürdet werden.

Wie es zu halten,
wenn der Jung-
meister sein Amt
zu verwalten, ver-
hindert wird.

Würde er durch Krankheit oder andere erhebliche Hindernisse, sein Amt zu verrichten, auf eine Zeitlang ausser Stand gesetzt, soll er die Aeltesten in Zeiten davon benachrichtigen, damit inzwischen der in der Reihe zunächst vor ihm stehende Meister seine Stelle zu vertreten angewiesen werde. Von diesem Jungmeister-Amt aber sind diejenigen Meister, so sich an dem Orte, wo die Innung oder Lade befindlich, nicht wesentlich aufhalten, ingleichen diejenigen, so bereits an andern Orten Meister gewesen sind, als welchen bey der Aufnahme in eine andere Zunft, ihr Platz nach denen Jahren ihrer Meisterschaft anzuweisen ist, befreyet.

Wer mit diesem
Jungmeister-
Amte zu verscho-
nen.

Wie es bey Beer-
digung derer Mei-
ster und ihrer Ehe-
weiber zu halten.

Stirbt ein Meister oder Meisterin, so haben bey de-
nen Innungen, wo es hergebracht, die jüngern Meister
sich des Tragens der Leiche nicht zu entziehen. Wer ohne
erhebliche Verhinderung aussen bleibt und keinen andern
an seine Stelle schicket, soll Acht Groschen in die In-
nungs- oder Handwercks-Casse erlegen. Da jedoch die
Abwartung derer Begräbnisse mit vielem Zeit-Verlust ver-
bunden, so mag jedesmal nur die halbe Innung, und,
wenn

wenn selbige über 40. Meister starck ist, nur der Vierte Theil mit zur Leiche gehen.

32.

Ein jeder Innungs-Genosse oder Meister soll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, von der darzu erhaltenen Zuthat nichts entwenden, und niemanden mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, auch dahin sehen, daß ein gleiches von seinen Leuten beobachtet werde, im-massen er widrigenfalls vor selbige zu stehen schuldig ist. Wer aber von einem Innungs-Genossen oder Meister zur Ungebühr aufgehalten wird, dem soll, ihm die Arbeit wegzunehmen und sie einem andern Innungs-Genossen oder Meister zu übergeben, frey stehen, ohne daß letzterer sich deren Annehmung weigern, oder deshalb einen Nach-theil bey der Innung zu besorgen haben dürfe.

Die Arbeit soll tüchtig gefertigt, auch aller Betrug und unnütziger Aufenthalt dabey vermieden werden.

Denen, welche ihre Kunden zur Ungebühr aufhalten, kann die Arbeit weggenommen werden.

33.

Weder einzelne Innungs-Glieder oder Meister, noch ganze Innungen, sollen diejenigen, so bey ihnen arbeiten lassen, oder von ihnen kaufen, im Preise übersetzen: Vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewissen Preis zu setzen, und diejenig-en ihres Mittels, so unter selbigen arbeiten oder verkaufen, für anstößig zu halten, oder gar zu bestrafen, sich unterfangen.

Die Innungs-Genossen oder Meister sollen ihre Kunden im Preise nicht übersetzen, vielweniger derer Preise halber, untereinander Abrede nehmen, noch die, so wohlfeiler verkaufen oder arbeiten, strafen.

Wie denn auch Niemand an dergleichen Abrede gebun-den seyn, vielmehr die Innung, so dergleichen getroffen, um Fünffzig Thaler bestrafet, von solcher Strafe ein Drit-tel der Obrigkeit, ein Drittel denen Armen-Häusern, und

Dergleichen Abreden sollen ungültig und diejenigen, so dergleichen genommen, in 50. Thlr. Strafe verfallen seyn.

und ein Drittel dem Denuncianten zugeeignet, diese Strafe aber nicht aus der Innungs-Casse oder Lade, sondern von denen Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungebühnisse begangen, aus eignen Mitteln erleget, und des Denuncianten Name auf dessen Verlangen verschwiegen werden soll.

34.

Wie sich die Innungs-Genossen oder Meister unter sich zu verhalten haben.

Sämtliche Innungs-Glieder oder Meister sollen sich untereinander verträglich erweisen, keiner des andern Arbeit und Waare ohne Ursache verachten oder tadeln, noch sonst durch Berunglimpfung und andere unzulässige Mittel ihren Innungs-Verwandten oder Neben-Meistern die Arbeit und Nahrung zu entziehen suchen. Wer darwider handelt, soll jedesmal auf Erkenntniß der Obrigkeit in Strafe genommen werden.

Die sich dieser Vorschrift nicht gemäß bezeigen, sollen gestraft werden.

Wohlfeiler und besser zu arbeiten steht jedem frey.

Doch bleibet einem jeden, wohlfeiler und besser, als sein Innungs-Verwandter oder Neben-Meister, zu arbeiten und zu verkaufen, unbenommen.

35.

Strafe derer, welche andern die Diener oder Gesellen und das Gesinde abspänstig machen.

Keiner soll dem andern seine Diener, Gesellen, oder Gesinde, weder selbst, noch durch andere, bey Fünff Thaler Strafe, abspänstig machen.

Wer die Arbeit nicht bestreiten kann, soll einen armen Innungs-Genossen oder Mitmeister zu Hülfe nehmen.

Ist ein Innungs-Genoss oder Meister mit bestellter Arbeit überhäuft, so hat er zu deren Förderung zu allererst das Absehen darauf, daß er dabey einen armen Innungs-Genossen oder Mitmeister zu Hülfe nehme, zu richten.

Doch

Doch muß er sich, wenn er darzu einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werckstatt entleihen will, allemal zuvor bey denen Aeltesten melden.

Wenn er einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werckstatt entleihen will, muß er solches denen Aeltesten melden.

Wann aber indessen ein fremder Diener oder Gesell einwandert, und bey ihm um Arbeit umschauen läset, ist er demselben Arbeit zu geben, und den entlehnten Diener oder Gesellen in seine vorige Werckstatt zurück zu entlassen schuldig.

Der entlehnte Diener oder Geselle ist nur so lange, bis ein fremder zu haben, zu behalten.

36.

Damit auch das Umschauen möglichst erleichtert und abgekürzet werde, so haben diejenigen Innungs-Genossen oder Meister, welche Diener oder Gesellen brauchen, solches dem Innungs-Aeltesten zu melden, welcher ihre Namen aufzuzeichnen hat; Die Alt-Gesellen aber haben bey dem Umschauen nach Arbeit für einwandernde Diener oder Gesellen, zuförderst bey denen von den Innungs-Aeltesten aufgezeichneten Meistern, und sodann erst bey denenjenigen, so die wenigsten Diener oder Gesellen haben, nach der Reihe, vom ältesten bis zum jüngsten, anzufragen.

Was in Ansehung des Umschauens zu beobachten.

37.

Zu Verhütung alles Diebstahls und Unterschleißs, soll kein Innungs-Genosß oder Meister von des andern Dienern, Gesellen oder Gesinde, Waaren, Materialien oder Werck-Zeug, so zu derselben Kunst, oder Handwerck gehörig, bey Zehen Thlr. Strafe, kaufen.

Kein Innungs-Genosß oder Meister soll von des andern Diener, Gesellen oder Gesinde, Waaren oder Handwerckszeug kaufen.

Ein Innungs-Genoß oder Meister, hat der Innung, wenn er heyrathet, dafür etwas nicht zu geben, auch soll die Innung ihm, der Heyrath halber, keinen Vorwurf machen.

Ein Innungs-Genoß oder Meister, der heyrathen will, soll der Innung deswegen etwas zu zahlen nicht gehalten seyn, noch ihm, wegen der Beschaffenheit der Person, die er heyrathet, der mindeste Vorwurf gemacht, vielweniger Strafe angedenkt werden.

Auf was Art eines Innungs-Genossen oder Meisters Wittbe die Kunst, Profession oder das Handwerk fortstellen kann.

Eines Innungs-Genossen oder Meisters Wittbe, wenn sie anders des Bürger-Rechts fähig, mag, so lange sie ihren Wittben-Stand nicht verändert, ihres verstorbenen Mannes Kunst, Profession oder Handwerk mit Dienern oder Gesellen fortsetzen, und hat, gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungs-Genossen oder Meister zu genießen.

Nur mag sie keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen, noch lössprechen; es wäre denn, daß die Beschaffenheit der Kunst, Profession, oder des Handwercks die Haltung derer Lehrlinge, auch bey Wittben, nothwendig machte. Ingleichen hat sie, wie andere Innungs-Genossen und Meister, für die Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu stehen, und wenn durch die Ihrigen etwas verdorben worden, behält sie ihren Regress bloß gegen diese. Ist übrigens eine Wittbe eines geschickten Dieners oder Gesellens benöthiget, so haben die Aeltesten ihr dergleichen auf ihr Anmelden zu verschaffen, auch derjenige, bey dem er bishero gearbeitet, ihr solchen keinesweges, es wäre denn aus besondern erheblichen Ursachen, zu versagen.

Wendet sich ein Innungs-Genoß oder Meister von einem Orte hiesiger Lande an einen andern, so steht ihm frey, das Innungs- oder Meister-Recht an ersterm Orte annoch Jahr und Tag, gegen die Continuation des vorherigen Beytrags, beyzubehalten.

Einem Innungs-Genossen oder Meister, welcher sich von einem Orte wegwendet, verbleibe das dasige Innungs- oder Meister-Recht Ein Jahr lang.

Verläset er aber hiesige Lande, und zieht auswärts, ohne sich bey der Obrigkeit zu melden, und bey der Innung sich zu Fortsetzung seines vorherigen Beytrags zu erklären, auch solchen hernach würcklich zu leisten, so ist er des Innungs- oder Meister-Rechts verlustig, und muß daselbe bey seiner Rückkunft ganz von neuem lösen.

Verläset er hiesige Lande, ohne sich bey der Obrigkeit und Innung, so ist er solchen Rechts verlustig.

41.

Ben entstehender Feuers-Gefahr, müssen die nach jeden Orts Feuer-Ordnung zum Löschen verbundene Innungs-Genossen oder Meister, und deren Diener oder Gesellen, so bald Lermen geschlagen oder gestürmt wird, sich mit ihrem zum Löschen und Einreißen, ingleichen zum Repariren des Feuer-Geräths brauchbaren Werkzeuge, ohnverzüglich zum Feuer, oder dem ihnen, nach jeder Feuer-Ordnung, insbesondere angewiesenen Ort begeben, und sich von denenjenigen, so dabey die nöthigen Anstalten zu machen haben, zum Löschen, wehren und retten, ohnweigerlich gebrauchen lassen.

Wie sich die Innungen nebst ihren Dienern oder Gesellen bey entstandnem Feuer zu verhalten haben.

Welchen Gesetzen
die Innungs-Mit-
glieder unterwor-
fen.

Heimliche In-
nungs- und Hand-
wercks-Schlüsse
werden nochmals
verboten.

Diese General-
Articul und die
besondern Regle-
ments sind in de-
ren Quartalen ab-
zulesen.

Schließlich sind sämtliche Innungs-Genossen und Meister, sowohl denen Landes-Gesetzen, als des Orts, wo sie sich aufhalten, Statuten, nicht minder diesen General- und ihrer Kunst, Profession oder Handwercks Special-Articuln, auch denen ihnen vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Reglements allein, keinesweges aber denen von ihnen heimlich, und ohne der Obrigkeit Concurrenz, getroffenen Abreden und Innungs- oder Handwercks Schlüssen, als welche hierdurch bey der Art. 33. beniemten Strafe verboten, und vor ungültig und ohnverbindlich erkläret werden, Folge zu leisten schuldig: Und sollen sothane Articul und Reglements zu ihrem Unterricht in denen Quartalen von Wort zu Wort verlesen werden.

Wie Wir nun diese General-Articul von sämtlichen Innungen derer Künstler, Professionisten und Handwerker genau beobachtet wissen wollen, Uns jedoch, sowohl bey Revision und Confirmation derer Articul jeder Innung insbesondere, als sonst, vorkommenden Umständen nach, von denen in diesen General-Articuln enthaltenen Vorschriften Ausnahmen zu machen, oder selbige durch Zusätze zu erläutern, vorbehalten, auch diejenigen Gewerbe, welche bisher ohne Innungen bestanden, dabey ferner gelassen, und daher auf dieselben nur diejenigen Dispositionen dieses Mandats, die eine eigene Innung nicht voraussetzen, angewendet wissen wollen; Gestalt denn dessen Vorschriften ohnehin nicht auf die Academien derer bildenden Künste allhier und zu Leipzig, noch auf die Manufacturiers bey Unsern Manufacturen, zu ziehen sind:

Also haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzley-Secret vorzudrucken angeordnet. So geschehen und geben zu Dresden, am 8ten Januarii 1780.

Friedrich August.



Carl Abraham Freyherr von Fritsch.